

SCHUTZZONENREGLEMENT

FUER DIE QUELLWASSERFASSUNG „GOLDBRUNNEN“

Vom Gemeinderat Riemenstalden erlassen am: 10.5.02

Der Gemeindepräsident:

M. Jolly



Der Gemeindeschreiber:

K. Gisliger

Öffentliche Auflage vom 22.3.02 bis 4.5.02

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 41 vom 8. Januar 03

Der Landammann: [Signature]

Der Staatsschreiber: [Signature]



SCHUTZZONENREGLEMENT

FUER DIE QUELLWASSERFASSUNG „GOLDBRUNNEN“

Wassernutzungsberechtigte: Gemeinde Riemenstalden

Ertrag: max. ca. 650 – 700 l/min; min. ca. 50 l/min

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

⇒ Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 5
⇒ Fassungsbereich (Zone S1) Art. 6

III Spezielle Massnahmen

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV Schlussbestimmungen

I ALLGEMEINES

Art. 1	Begriffe	S. 5
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	S. 5
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	S. 6
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	S. 6

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Engere Schutzzone, Zone S2

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a)	Allgemein	S. 7
b)	Kanalisation/Versickerung	S. 7
c)	Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege	S. 8
d)	Holzlagerplätze	S. 8
e)	Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	S. 8

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a)	Landwirtschaft	S. 8
b)	Wald	S. 8
c)	Weidebetrieb	S. 9

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a)	Pflanzenschutzmittel	Landwirtschaft	S. 9
		Im Wald	S. 9
b)	Dünger	Jauche	S. 9
		Stallmist	S. 9
		Im Wald	S. 10

Art. 6 Fassungsbereich, Zone S1 **S. 10**

III Spezielle Massnahmen

Art. 7	Schutz des Fassungsgebietes	S. 10
Art. 8	Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. Allfällige Ausser- betriebsetzungen	S. 10
Art. 9	Bauliche Sicherung und Anpassung des bestehenden Maschinenweges	S. 11
Art. 10	Baulicher Unterhalt der Quelfassung	S. 11

IV Schlussbestimmungen

Art. 11	Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes	S. 11
Art. 12	Inkrafttreten	S. 11
Art. 13	Anmerkung im Grundbuch	S. 12
Art. 14	Informationspflicht	S. 12
Art. 15	Vollzug und Ueberwachung	S. 12
Art. 16	Strafbestimmungen	S. 12

Anhang 1

Anhang zum Schutzzonenreglement

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in
Grundwasserschutzzonen S

Anhang 2

Anhang zum Schutzzonenreglement

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen
Schutzzone (S1/S2/S3) von Grund- und Quellwasserfassungen
verboten ist

(Die Liste muss alle 2 Jahre aktualisiert werden)

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grund- und Quellwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

⇒ Fassungsbereich	Zone S1
⇒ engere Schutzzone	Zone S2
⇒ <i>(weitere Schutzzone)</i>	<i>Zone S3)</i>

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grund- bzw. Quellwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Fassung von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen. Da die Zone S2 das Einzugsgebiet abdeckt, wurde die Zone S3 für diese Quellfassung nicht ausgeschieden. Die Grundwasserschutzzone um die Grund- bzw. Quellwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
(Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzaealen, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977, Teilrevidierte Auflage 1982

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986
(Stoffverordnung, SR 814.013, StoV)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994
(Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26,
27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von
Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991
(VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von
Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 20.12.2001 verfasst durch die SKH Schneider Kellerhals + Haefeli AG. Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2'500 erstellt durch die SKH Schneider Kellerhals + Haefeli AG mit Datum vom 20.12.2001. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung. Ein rechtskräftiger Zonenplan besteht nicht.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei und bei der Wasserversorgung jederzeit eingesehen werden

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Engere Schutzzone, Zone S2

In der engeren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle 5 Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser in Versickerungsanlagen ist verboten.

c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängigen Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S2 befindlichen Wald- und Güterstrassen gestützt auf vorliegendes Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

Bestehende Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege sind, sofern nicht schon vorhanden, mit einem dichten Belag und einer Entwässerung ausserhalb der Zone S, zu versehen.

d) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

e) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen jeglicher Art sind verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

b) Wald

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes

für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten ist zu verzichten. In jedem Fall ist die Gewässerschutzfachstelle anzuhören.

c) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.
Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel:

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Im Wald

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln
- Pflanzenschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

b) Dünger

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jauche:

Klärschlamm und flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Im Wald:

- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Weidegang.
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

III Spezielle Massnahmen

Art. 7 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen.

Art. 8 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen.

- Eine Verschärfung (Ausdehnung des Weideverbotes) der vorliegenden Nutzungsbestimmungen im Falle anhaltend ungenügender Trinkwasserqualität bleibt vorbehalten.
- Die bakteriologische Belastung des Trinkwassers ist insbesondere zur Zeit des Weideganges regelmässig durch das Laboratorium der Urkantone zu kontrollieren.

Art. 9 Bauliche Sicherung und Anpassung des bestehenden Maschinenweges

Der sich in der Schutzzone SII befindende Maschinenweg muss vorerst nicht mit einem dichten Belag und Entwässerung ausserhalb die Zone S versehen werden. Sollten die in der Schutzzone SII getroffenen Massnahmen innert 2 Jahren zu keiner bakteriologischen Verbesserung des Grundwassers führen, sind weitere Abklärungen (Färbversuch) und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Art. 10 Baulicher Unterhalt der Quelfassung

Die Quelfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Ueberwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt beim Gemeinderat von Riemenstalden.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20`000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

ANHANG 1

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.

Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

ANHANG 2

**Liste der Pflanzenschutzmittel deren
Anwendung in der Schutzzone (S 1, S2, S3)
von Grund- und Quellwasserfassungen
verboten ist**

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (SI, SII, SIII)

von Grund- und Quellwasserefassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1999

Wirkstoff	Sachbezeichnung	Einsatzgebiete	Handelsbezeichnung	Bewilligungs-inhaber	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid	Rübenbau, Zierpflanzenbau	Temik 10 G	SCR	10%	2
Alloxydim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Grasip	Siegfried	75%	5S
Anilazin	Fungizid	Feldbau,	Dyrene 480 SC Dyrene 720 SC	Bayer Bayer	38,40% 53,70%	5 5S
Chlorothalonil (TCPN)	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fusatox-wp Royal	Schweizer	28%	4
Anilazin					18%	
Clethodim	Herbizid	Feldbau	Select	Bayer	25%	5
Dazomet (DMTT)	Desinfektionsmittel	Gemüsebau, Obstbau,	Fongosan	Plüss	85%	3
	Fungizid	Zierpflanzenbau	Basamid-Granulat	Maag	98%	3
	Herbizid		Basamid-Granulat	Basf	98%	3
	Nematizid		Basamid-Granulat	Novartis	98%	3
			Basamid-Granulat	Leu	98%	3
			Dazomet	Plüss	98%	3
			Dazomet LG	Leu	98%	3
Furalaxyl	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fongarid	Novartis	25%	5S
Kaliumphosphit	Fungizid	Weinbau	Kalfo	Fibl	56%	frei
Oxamyl	Nematizid	Obstbau	Arafos G	Maag	10%	3
Oxamil	Insektizid	Zierpflanzenbau	Arafos	Maag	7.5%	3
	Nematizid					
Sethoxydim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Grasidim	Sipcam	20%	frei
Triclopyr	Herbizid	Feldbau, Nichtkulturland	Garlon 120	Maag	11.5%	4
			Trident 360	Agrilex	35%	frei
			Garlon 3A	Maag	44.4%	3
			Tribel	Agriphar	44.9%	4